

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt die von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe des

1. Jahresabschlusses zum 31.12.2009
2. Jahresabschlusses zum 31.12.2010
3. Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und
4. Jahresabschlusses zum 31.12.2012

gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist die Entwürfe des

- Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und
- Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Prüfungsergebnisse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 sind jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.